

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs
— Drucksache 8/2613 —

A. Problem

Etwa 300 000 Arbeitnehmerinnen müssen jedes Jahr nach der Geburt eines Kindes die Belastungen durch ihre Pflichten als Arbeitnehmerin und Mutter miteinander in Einklang bringen. Diese Doppelbeanspruchung kann für die Arbeitnehmerin in den ersten Monaten nach der Entbindung besonders nachteilig sein, da sie in dieser Zeit ihre volle Leistungsfähigkeit oft noch nicht wieder erlangt hat. Das geltende Mutterschutzgesetz reicht zum Schutz der im Arbeitsverhältnis stehenden Mutter insoweit nicht aus. Die Freistellung von der Arbeit endet in der Regel schon acht Wochen nach der Entbindung. Die Arbeitnehmerin ist jedoch auch über diese Zeit hinaus weiter schonungsbedürftig.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich in seiner Mehrheit dafür ausgesprochen, das geltende Mutterschutzgesetz durch die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs auszubauen, damit sich die Arbeitnehmerin von Schwangerschaft und Entbindung länger als bisher erholen kann und in der besonders wichtigen ersten Lebensphase ihres Kindes von ihrer Doppelbeanspruchung entlastet wird. Dies soll im wesentlichen durch folgende Ergänzungen des bestehenden Mutterschutz- und Sozialversicherungssystems geschehen:

- Anspruch der Mutter auf Freistellung von der Arbeit für nunmehr insgesamt sechs Monate nach der Entbindung

- Fortzahlung des bisherigen Mutterschaftsgeldes für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs
- Aufrechterhaltung der sozialen Sicherung
- Ausdehnung des Kündigungsschutzes.

Bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen zu einzelnen Vorschriften hat der Ausschuß das Gesetz im ganzen mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen von Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU beschlossen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gefaßten Beschlüsse ergeben sich hinsichtlich der Kosten keine oder keine nennenswerten Veränderungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Der Haushaltsausschuß wird einen gesonderten Bericht nach § 96 GO vorlegen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs — Drucksache 8/2613 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgende EntschlieÙung zu fassen:

a) Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag bis zum 30. Juni 1981 über die finanziellen Auswirkungen der Zahlungen des Bundes für die Renten- und Krankenversicherung der Frau während des Mutterschaftsurlaubs zu berichten und dabei einen Vorschlag zur Finanzierung dieser Neuregelung vom Jahre 1982 an zu machen.

b) Der Deutsche Bundestag hält die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs im Interesse der Arbeitnehmerinnen und ihrer Kinder für einen beachtlichen sozialen Fortschritt.

Die Freistellung von der Arbeit für einen Zeitraum von nunmehr insgesamt sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes, die Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes sowie die Aufrechterhaltung der sozialen Sicherung während des Mutterschaftsurlaubs verbessern den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen; sie sind zugleich ein wesentlicher Beitrag, ihre Doppelbelastung aus Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung abzubauen.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt, daß die Sicherstellung der Pflege und Erziehung der Kinder, vor allem in der besonders wichtigen ersten Lebensphase, eine Aufgabe von großer gesellschaftlicher und familienpolitischer Bedeutung ist; sie bedarf weiterer politischer Anstrengungen, die über das gegenwärtige Mutterschutzkonzept hinausreichen.

Der Deutsche Bundestag hält es deshalb für notwendig, politisch und finanziell realisierbare Lösungen zu entwickeln, die die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern weiter verbessern.

Dabei ist sicherzustellen, daß

- Eltern sich der Kindererziehung ohne wirtschaftlichen Zwang zur Erwerbstätigkeit widmen können,
- Eltern frei entscheiden können, ob Mutter oder Vater zur Kindererziehung die Erwerbstätigkeit unterbrechen bzw. ob die Eltern gemeinsam ihre Erwerbstätigkeit zeitweise einschränken wollen,
- Adoptiveltern in eine solche Regelung einbezogen werden;

3. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. April 1979

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Frau Dr. Lepsius

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs
 — Drucksache 8/2613 —
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
 (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Anderung des Mutterschutzgesetzes

Anderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 246 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender Abschnitt 2 a eingefügt:

1. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender Abschnitt 2 a eingefügt:

„Abschnitt 2 a
Mutterschaftsurlaub

„Abschnitt 2 a
Mutterschaftsurlaub

§ 8 a
Mutterschaftsurlaub

§ 8 a
Mutterschaftsurlaub

(1) Mütter haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub im Anschluß an die Schutzfrist des § 6 Abs. 1 bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs erhält die Mutter Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 oder 3.

(1) **unverändert**

(2) Die Mutter muß den Mutterschaftsurlaub spätestens **drei** Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 verlangen.

(2) Die Mutter muß den Mutterschaftsurlaub spätestens **vier** Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 verlangen.

(3) Kann die Mutter aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig verlangen oder antreten, kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) **unverändert**

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, späte-

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, späte-

Entwurf

stens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs einen anderen Arbeitnehmer eingestellt und ist das Arbeitsverhältnis mit diesem Arbeitnehmer über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Kind während der drei Wochen des Absatzes 2 stirbt.

(5) Der Mutterschaftsurlaub kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden.

(6) Der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(7) Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld für diese Zeit können erstmals die Mütter verlangen, deren Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 frühestens am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 22. Juli 1979, braucht die Mutter die in Absatz 2 vorgeschriebene Frist nicht einzuhalten; sie muß jedoch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich verlangen.

§ 8 b

Erwerbstätigkeit
während des Mutterschaftsurlaubs

Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Mutter keine Erwerbstätigkeit leisten."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

stens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Arbeitgeber für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs einen anderen Arbeitnehmer eingestellt und ist das Arbeitsverhältnis mit diesem Arbeitnehmer über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Kind während der vier Wochen des Absatzes 2 stirbt.

(5) un verändert

(6) un verändert

(7) Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld für diese Zeit können erstmals die Mütter verlangen, deren Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 frühestens am 30. Juni 1979 endet. Endet die Schutzfrist am 30. Juni oder in der Zeit zwischen dem 30. Juni und dem 29. Juli 1979, braucht die Mutter die in Absatz 2 vorgeschriebene Frist nicht einzuhalten; sie muß jedoch den Mutterschaftsurlaub so frühzeitig wie möglich verlangen.

§ 8 b

un verändert

§ 8 c

Unterrichtung des Arbeitgebers

Die Mutter soll dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen spätestens vier Wochen nach Beginn des Mutterschaftsurlaubs mitteilen, ob sie beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen.

§ 8 d

Erholungsurlaub

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub der Mutter für jeden vollen Kalendermonat, für den sie Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Hat die Mutter bereits Erholungsurlaub über den ihr zustehenden Umfang hinaus erhalten, kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden."

Entwurf

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Kündigungsverbot
während des Mutterschaftsurlaubs

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs nicht kündigen.“

3. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mutter kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs kündigen, soweit für sie nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 sowie für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte über das Mutterschaftsgeld.

(2) Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird diesen Frauen vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Mutterschaftsgeld, das nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung oder nach § 33 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt wird, ist anzurechnen.

(3) Den in Absatz 2 bezeichneten Frauen wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a zu Lasten des Bundes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 endet, zu Lasten des Bundes für die Zeit weitergezahlt, für die

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Kündigungsverbot **bei** Mutterschaftsurlaub

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs **und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs** nicht kündigen.“

- 3.
- u n v e r ä n d e r t**

- 4.
- u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Worte „für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten den Zuschuß nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.“

6. In § 24 werden nach der Verweisung „§ 5 Abs. 1 und 3“ die Verweisung „§ 8 a Abs. 4 und 5“, nach der Verweisung „§ 9 Abs. 1“ die Verweisung „§ 9 a“ und nach der Verweisung „§ 11 Abs. 1“ die Verweisungen „§ 13 Abs. 2 und 3, § 14“ eingefügt.

5. unverändert

6. In § 24 werden nach der Verweisung „§ 5 Abs. 1 und 3“ die Verweisungen „§ 8 a Abs. 4 und 5, §§ 8 c und 8 d“, nach der Verweisung „§ 9 Abs. 1“ die Verweisung „§ 9 a“ und nach der Verweisung „§ 11 Abs. 1“ die Verweisungen „§ 13 Abs. 2 und 3, § 14“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. In § 180 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Beim Bezug von Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts und der Betrag des Mutterschaftsgeldes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. In § 200 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. § 200 a wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
 b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Es beträgt nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag.“

4. In § 200 d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bund erstattet den Kassen das Mutterschaftsgeld, das nach § 200 Abs. 4 und § 200 a Abs. 2 für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird.“

5. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.“

6. In § 1240 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Neben Altersruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt.“

7. In § 1241 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat“ eingefügt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 200 a wird wie folgt geändert:

- a) un verändert
 b) An Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Es beträgt nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag.“

(3) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Absatz 2 Satz 3 gilt.“

4. In § 200 d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bund erstattet den Kassen das Mutterschaftsgeld, das nach § 200 Abs. 4 und § 200 a Abs. 2 und 3 für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird.“

5. un verändert

6. un verändert

7. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|---|----------------|
| 8. In § 1303 Abs. 8 werden die Zahlen „8 a und 10“ durch die Zahlen „8 a, 10 und 11“ ersetzt. | 8. unverändert |
| 9. § 1385 wird wie folgt ergänzt: | 9. unverändert |
| a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben h folgender Buchstabe i eingefügt:
„i) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 das Mutterschaftsgeld.“ | |
| b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
„(4 a) Bei Versicherten nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“ | |

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 12 folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz oder in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn für die angestellten Mitglieder nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.“
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Befreiung nach Absatz 2 gilt bis zum 31. Dezember 1981 für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 13 nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der ge-

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Bund beantragt wird."

3. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Neben Altersruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt.“

4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat“ eingefügt.

5. In § 82 Abs. 8 werden die Zahlen „8 a und 12“ durch die Zahlen „8 a, 12 und 13“ ersetzt.

6. § 112 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben i folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 das Mutterschaftsgeld.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“

Artikel 4

Anderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Personen, die Mutterschaftsgeld beziehen, wenn sie vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.“

2. In § 39 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Neben Knappschaftsruhegeld sowie Mutterschaftsgeld wird Übergangsgeld nicht gewährt.“

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „war“ die Worte „oder Mutterschaftsgeld bezogen hat“ eingefügt.
4. In § 95 Abs. 8 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
5. § 130 wird wie folgt ergänzt:
 - a) In Absatz 5 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 das Mutterschaftsgeld.“
 - b) Nach Absatz 6 a wird folgender Absatz 6 b eingefügt:

„(6 b) Bei Versicherten nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gelten die Pflichtbeiträge als entrichtet.“

Artikel 5

Anderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können.“
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
 - b) An Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit

Artikel 5

Anderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) An Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Versicherten wird das Mutterschaftsgeld für die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes weitergezahlt. Das Mutterschaftsgeld wird den Versicherten, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwanger-

Entwurf

verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Es beträgt nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag."

3. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bund erstattet den Krankenkassen das Mutterschaftsgeld, das nach § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird.“

Artikel 6

Anderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend.“

2. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Zeiten einer Beschäftigung,

1. für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder
 2. die vor dem Tage liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist,
- dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zeiten, die jeweils drei Wochen nicht überschreiten oder für die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz oder Mutterschaftsgeld gezahlt wird.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder während oder nach Ablauf der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes endet, für die Zeit weitergezahlt, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Es beträgt nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes mindestens 3,50 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag.

(3) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz hatten, können die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes für die Zeit verlangen, für die sie bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätten beanspruchen können. Absatz 2 Satz 3 gilt.“

3. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bund erstattet den Krankenkassen das Mutterschaftsgeld, das nach § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 **und 3** für die Zeit nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt wird.“

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 ist in der bis zum 30. Juni 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Juli 1979 entstanden ist.“

Artikel 7
Übergangsvorschrift

Artikel 7
unverändert

(1) Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Dezember 1981 den Beitragsausfall in Höhe von 11 vom Hundert des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes. Der Vomhundertsatz nach Satz 1 verändert sich im gleichen Verhältnis wie der durchschnittliche Beitragssatz der Krankenkassen und der Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Januar und 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz.

(2) Der Bund erstattet den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die Beträge, die sich nach den Vorschriften über die Beitragsberechnung für die Bezieher des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes für Zeiten bis zum 31. Dezember 1981 ergeben. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich an das Bundesversicherungsamt. Für die Verteilung der auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter entfallenden Beträge gilt § 1389 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(3) Der Bund erstattet den Frauen, die Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes beziehen und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, bis zum 31. Dezember 1981 die Beiträge für ihre Krankenversicherung in Höhe von 11 vom Hundert des nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Mutterschaftsgeldes, jedoch nicht mehr als den Betrag, den sie für ihre Krankenversicherung aufzuwenden haben. Voraussetzung für die Erstattung ist, daß die Frauen für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen Familienhilfe zustünde, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung entsprechen. Die Erstattungsbeträge werden den Frauen vom Bundesversicherungsamt ausgezahlt.

(4) Der Bund erstattet für Frauen, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit sind und deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 des Ange-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

stellenversicherungsgesetzes nicht unterbrochen ist, bis zum 31. Dezember 1981 für Zeiten des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes die Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung in Höhe des Betrages, der sich bei Anwendung des § 112 Abs. 3 Buchstabe j des Angestelltenversicherungsgesetzes ergeben würde. Die Bezieherinnen von Mutterschaftsgeld werden insoweit von der Verpflichtung befreit, selbst Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu entrichten. Die Zahlung der Erstattungsbeträge an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt.

Artikel 8
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Artikel 8
unverändert

Artikel 9
unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Lepsius

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 144. Sitzung am 15. März 1979 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs der Bundesregierung — Drucksache 8/2613 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, mitberatend dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen, der einen gesonderten Bericht vorlegen wird. Der federführende Ausschuß hat seine Beschlüsse vorbehaltlich einer etwaigen abweichenden Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in zwei Sitzungen (am 16. März und 25. April 1979) die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erarbeitet. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen beschlossenen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf am 30. März 1979 die Annahme des Gesetzentwurfs in der von der Bundesregierung vorgesehenen Fassung empfohlen.

Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf steht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes — Drucksache 8/2667 — der Fraktionen der SPD und der FDP und der Entwurf eines Gesetzes über die stufenweise Einführung eines Familiengeldes — Drucksache 8/2650 — einer Gruppe von Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU. Der erste Entwurf wird federführend im Finanzausschuß, der zweite im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit behandelt.

Bei einigen Gegenstimmen anerkennt und unterstützt der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, den Mutterschutz zu verbessern. Entsprechend dieser Zielsetzung hat der Ausschuß mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen die Einführung eines in der Regel viermonatigen Mutterschaftsurlaubs, die Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes und die Aufrechterhaltung der Renten- und Krankenversicherung für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs sowie die Ausdehnung des mutterschutzrechtlichen Kündigungsverbots beschlossen. Einzelne Vorschriften hat der Ausschuß auf Antrag der Fraktionen bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen abweichend vom Regierungsentwurf geregelt.

Bei einigen Gegenstimmen sieht der Ausschuß in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung begrüßenswerte und geeignete Verbesserungen des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes. Die Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU, die in ihrer Mehrheit dem Gesetzentwurf zugestimmt haben, halten eine Ergänzung des Gesetzentwurfs um die Zahlung eines Familiengeldes an nichterwerbstätige Mütter aus

familienpolitischen Gründen für erforderlich (vgl. im einzelnen die Ausführungen unter B zu Artikel 1 Nr. 4). Die Abgeordneten der Fraktionen der SPD und der FDP halten die arbeitsschutzrechtliche Konzeption des Gesetzentwurfs für vordringlich, weil die geltende Freistellung aus Anlaß der Schwangerschaft und Entbindung zum Schutze der Arbeitnehmerinnen nicht ausreicht. Da nach Auffassung der Mehrheitsfraktionen diese Lösung zur Zeit allein finanzierbar ist, soll sie im Interesse der besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmerinnen auch vorrangig verwirklicht werden. Weitergehende Lösungen zur Verbesserung der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern sollen über das gegenwärtige Mutterschutzkonzept hinaus entwickelt werden. Diese Absicht kommt in dem mit der Mehrheit der Fraktionen der SPD und der FDP verabschiedeten Entschließungsantrag zum Ausdruck (vgl. im einzelnen die Beschlussempfehlung 2 b).

B. Zu den Vorschriften im einzelnen

Der Bericht beschränkt sich auf die Beratung der Vorschriften, deren Inhalt besonders erörterungsbedürftig erschien oder zu denen Änderungsanträge der Fraktionen vorlagen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Mutterschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu § 8 a (Mutterschaftsurlaub)

Beim Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Gesetzentwurfs ging der Ausschuß davon aus, daß diese Freistellung von der Arbeit nicht durch eine Krankheit der Mutter während dieser Zeit unterbrochen wird. Erkrankt die Mutter, so erhält sie auch weiterhin Mutterschaftsgeld; ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Krankheit oder ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch auf Krankengeld besteht nicht.

Der Ausschuß war einhellig der Auffassung, daß gegen die Einstellung von Ersatzkräften in befristeten Arbeitsverhältnissen für die Zeit des bisherigen Mutterschutzes und des neuen Mutterschaftsurlaubs keine rechtlichen Bedenken bestehen. Die Befristung ist insbesondere wegen der mutterschutzrechtlichen Arbeitsplatzgarantie nach § 9 a des Regierungsentwurfs sachlich gerechtfertigt. Eine Minderheit sah die Dispositionsmöglichkeiten der Arbeitgeber bei der Einstellung von Ersatzkräften dadurch beeinträchtigt, daß nach § 622 Abs. 4 BGB kürzere als die üblichen gesetzlichen Kündigungsfristen nur bei Aushilfsarbeitsverhältnissen bis zu drei Monaten vereinbart werden können und daß nach dem Ar-

beitnehmerüberlassungsgesetz eine Arbeitnehmerüberlassung von Leiharbeitnehmern nur bis zu drei Monaten zulässig ist. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß nur die Erfahrungen mit dem Mutterschaftsurlaub zeigen könnten, ob ggf. die vorgenannten zeitlichen Begrenzungen von drei Monaten der Dauer der mutterschutzrechtlichen Freistellung von der Arbeit anzupassen seien.

In § 8 a Abs. 2 wurde auf übereinstimmende Anträge aller Fraktionen die Ankündigungsfrist für den Mutterschaftsurlaub von drei auf vier Wochen verlängert. Dementsprechend wurden § 8 a Abs. 4 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2 angepaßt.

Im übrigen wurde die Vorschrift des § 8 a i. d. F. der Regierungsvorlage unverändert mit Mehrheit angenommen.

Zu § 8 c (Unterrichtung des Arbeitgebers)

Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP eingefügt, um die Dispositionsmöglichkeiten des Arbeitgebers zu erweitern. Es wurde deutlich gemacht, daß es sich bei dieser Regelung um eine bloße Unterrichtung in Form einer „Soll-Vorschrift“ ohne unmittelbare, einklagbare Rechtsfolgen und nicht um eine rechtliche Verpflichtung handelt. So ist insbesondere in einer Erklärung der Mutter, das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs nicht fortzusetzen, keine Kündigung und kein Einverständnis zu einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu sehen. Während eine Minderheit im Ausschuß die Auffassung vertrat, eine reine Absichtserklärung der Mutter sei mangels rechtlicher Verbindlichkeit nutzlos, so daß diese Vorschrift entweder zu streichen oder zu einer Mitteilungspflicht der Mutter umzugestalten sei, schon um zahlreiche gerichtliche Streitigkeiten in dieser Frage zu vermeiden, verwies die Mehrheit des Ausschusses darauf, daß auch eine auf Vertrauen angelegte Absichtserklärung für die Dispositionen des Arbeitgebers hilfreich sei; eine rechtliche Bindung der Mutter an diese Erklärung würde ihr besonderes Kündigungsrecht nach § 10 MuSchG erheblich einschränken.

Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Zu § 8 d (Erholungsurlaub)

Entsprechend dem § 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes hat der Ausschuß mit Mehrheit die Einfügung dieser Vorschrift beschlossen. Die Vorschrift ist nicht zwingend und kann daher abbedungen werden. Die anteilige Kürzung des Erholungsurlaubs hat keine Auswirkungen auf andere Rechte aus dem Arbeitsverhältnis.

Zu Nummer 2

Aufgrund eines mit Mehrheit angenommenen Antrags der Fraktionen der SPD und der FDP wurde das Kündigungsverbot bei Mutterschaftsurlaub auf die Zeit bis zum Ablauf von zwei Monaten nach

Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ausgedehnt. Der Ausschuß geht davon aus, daß § 9 a MuSchG n. F. als Spezialvorschrift dem Kündigungsverbot nach § 9 MuSchG vorgeht und daß damit die nach § 9 Abs. 3 MuSchG mögliche Befreiung vom Kündigungsverbot durch die Aufsichtsbehörden beim Mutterschaftsurlaub ausgeschlossen ist. Der Ausschuß sprach sich dafür aus, daß die Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der dann vorliegenden Erfahrungen prüfen solle, ob eine dem § 9 Abs. 3 MuSchG entsprechende Einschränkung des Kündigungsverbots für die vom Ausschuß beschlossenen zwei Monate nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs erforderlich sei; in dieser Zeit leben die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis wieder in vollem Umfang auf. Es wurde ferner verdeutlicht, daß nach Ablauf des Kündigungsverbots bei Mutterschaftsurlaub die normalen Kündigungsfristen einzuhalten sind.

Zu Nummer 4

a) Mutterschaftsgeld

Die Fraktion der CDU/CSU beantragte, einem Vorschlag des Bundesrates entsprechend, § 13 Abs. 2 und 3 dahin gehend zu ändern, daß das Mutterschaftsgeld den nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes gezahlt werden solle; dies liege im Interesse einer ortsnahen und weniger verwaltungsaufwendigen Betreuung der Frauen.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte diesen Antrag ab und folgte den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen für die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung.

b) Antrag der Fraktion der CDU/CSU: Familiengeld für Nichterwerbstätige

Die Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU hielten eine Ergänzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung um die Zahlung eines Familiengeldes an nichterwerbstätige Mütter aus familienpolitischen Gründen für erforderlich. In dem entsprechenden Antrag war vorgesehen, daß Mütter, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes haben, ab der Geburt eines Kindes sechs Monate lang Familiengeld für Nichterwerbstätige in Höhe von 500 DM monatlich erhalten, wenn sie in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig sind und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt; die Kosten des Familiengeldes für Nichterwerbstätige soll der Bund tragen (Kostenschätzung der Antragsteller für das zweite Halbjahr 1979: ca. 450 Millionen DM; Folgejahre: jährlich ca. 900 Millionen DM).

Die Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU hielten es aus Gründen der Gleichbehandlung für geboten, die wirtschaftliche Situation von nichterwerbstätigen Müttern mit Kindern bis zum Alter von sechs Monaten durch ein Familiengeld in einer Weise zu verbessern, die etwa dem

im Regierungsentwurf für Arbeitnehmerinnen vorgesehenen Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs entspricht. Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung würden die Hausfrauen und Selbständigen gegenüber den Arbeitnehmerinnen benachteiligt.

Von der Mehrheit des Ausschusses wurde der Antrag der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt. Die Weiterzahlung des Mutterschaftsgeldes an Arbeitnehmerinnen könne keine Ungleichbehandlung gegenüber nichterwerbstätigen Frauen bringen, weil das bisherige und auch das fortzuzahlende Mutterschaftsgeld lediglich Lohnersatz für die Freistellung der Arbeitnehmerin von der Beschäftigung im Betrieb sei. Dementsprechend kann es nur einer Arbeitnehmerin gegeben werden. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist die arbeitsschutzrechtliche Konzeption des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vordringlich, um Arbeitnehmerinnen von der Doppelbelastung aus dem Arbeitsverhältnis und der Kinderbetreuung während der ersten sechs Lebensmonate im Interesse der Betreuung und Erziehung des Kindes zu entlasten. Da nur diese Lösung von der Ausschlußmehrheit als derzeit finanzierbar angesehen wurde, sollte sie im Interesse der besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmerinnen auch vorrangig verwirklicht werden. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit sei daneben für den weitergehenden familienpolitischen Antrag der Fraktion der CDU/CSU aus finanz- und haushaltspolitischen Gründen zur Zeit kein Raum.

Nach Auffassung der Fraktionen der SPD und der FDP sollten künftig unter familienpolitischen Aspekten weitergehende, über das gegenwärtige Mutterschutzkonzept hinausgehende politisch und finanziell realisierbare Lösungen entwickelt werden, die die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern weiter verbessern. Dies kommt in dem mit der Mehrheit der Fraktionen der SPD und der FDP verabschiedeten Entschließungsantrag zum Ausdruck (vgl. im einzelnen Beschlußempfehlung 2 b).

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 8 c und 8 d in den Gesetzentwurf.

Zu Artikel 2 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Zu Nummer 3

Der Ausschuß nahm mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen den Antrag der Fraktionen der SPD und der FDP an, § 200 a RVO in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu ändern. Mit der Änderung wird sichergestellt, daß allen in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten und nicht bereits von § 200 RVO erfaßten Arbeitnehmerinnen, die während der Schutzfrist Mutterschaftsgeld erhalten, diese Leistung auch während ihres Mutterschaftsurlaubs fortgezahlt wird.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu Artikel 2 Nr. 3.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Zu Nummern 2 und 3

Inhaltsgleiche Änderungen wie zu Artikel 2 Nr. 3 und 4.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschrift)

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, in Artikel 7 Abs. 2, 3 und 4 jeweils die Worte „für Zeiten bis zum 31. Dezember 1981“ zu streichen, da die Befristung der Erstattungsregelungen für die Renten- und Krankenversicherung nicht erforderlich sei. Der Antrag wurde unter Hinweis auf den von den Fraktionen der SPD und der FDP vorgelegten Entschließungsantrag (Beschlußempfehlung 2 a) mit Mehrheit abgelehnt. Daraufhin wurde dieser Entschließungsantrag vom Ausschuß bei einigen Enthaltungen angenommen.

Bonn, den 2. Mai 1979

Frau Dr. Lepsius

Berichterstatler

